

11.08.2023

## Kleine Anfrage 2328

des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP

### **Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten vom 02.12.2016 – Gilt der Erlass für Karnevals- und Brauchtumsvereine in Nordrhein-Westfalen?**

Am 02. Dezember 2016 wurde die Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten, allgemein bekannt als Sonderbauverordnung (SBauVO) vom Bauministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen. Von der Sonderbauverordnung (SBauV=) sollen nun auch Karnevals- und Brauchtumsvereine in Nordrhein-Westfalen betroffen sein, mit der Folge, dass bisherige Sitzkapazitäten minimiert werden müssen und somit finanzielle Einbußen für die Karnevals- und Brauchtumsvereine entstehen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Gilt die Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 auch für Karnevalsveranstaltungen in Nordrhein-Westfalen in festen Räumen und in Festzelten?
2. Gilt die Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 auch für Schützenfeste in festen Räumen und in Festzelten?
3. Wie ist die SBauVO zu verstehen, dass die Stühle fest miteinander verbunden sein müssen, wenn Tische vorhanden sind?
4. Was sind „Sonderbauten“ im Sinne der Sonderbauverordnung (SBauVO) vom 02.12.2016?

Dr. Werner Pfeil